

Hygieneplan (nach §36 IfSG)

inklusive Infektionsschutzkonzept

(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO
in der jeweils gültigen Fassung)

für die Stufen:

1 Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz (GRÜN)

2 eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)

3 Schließung (ROT)

Kindergarten „Spatzennest am Park“

Berliner Straße 52

99091 Erfurt

(Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung)

gemäß den Festlegungen und Empfehlungen

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen**

sowie

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertages-
einrichtungen und Kindertagespflege**

Stand vom: 24.08.2020

Inhalt

1. Einführung	3
2. Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte Personen)	3
3. Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen	4
3.1 Betretungsverbote (u.a. Rückkehr aus Risikogebieten).....	4
3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen.....	4
4. Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht	5
4.1 Meldepflicht	5
3.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement).....	5
5. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 1 „Regelbetriebs mit präventivem Infektionsschutz“ (GRÜN)	6
5.1 Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz	6
5.2 Was heißt präventiver Infektionsschutz?.....	6
6. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 2 „eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz“ (GELB)	8
6.1 Eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz – Einschränkung des Rechtsanspruchs	8
6.2 Räumliche Voraussetzungen	8
6.3 Personal	10
6.4 Bringen und Holen der Kinder.....	11
6.5 Eingewöhnungen	12
6.6 Frühförderung.....	12
6.7 Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung	12
7. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 3 „Schließung“ (ROT)	14
7.1 Schließung der Einrichtung mit Notbetreuung (präventive Schließung).....	14
7.2 Schließung der Einrichtung ohne Notbetreuung (reaktive Schließung)	14
8. Umgang mit externen Kursanbietern	15
Anlage1	16
Handlungsschema zum Umgang mit Erkältungssymptomen	16
Anlage 2	17
Stufenkonzept Kindertagesbetreuung unter Pandemiebedingungen	17

1. Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Stufe 1 bis 3 des „Stufenkonzepts Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“.

Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 4 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in Verbindung mit § 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO davon aus, dass der Betrieb gewährleistet werden kann und dass das örtliche Gesundheitsamt im Fall aufkommender Bedenken oder Nachfragen jederzeit auf uns zukommen wird.

Es ist Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

Der Träger JUL gGmbH und die Leitung des Kindergartens tragen die Verantwortung für die Meldung von Infektionsfällen mit SARS CoV 2 an das örtliche Gesundheitsamt und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

2. Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte Personen)

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans.

Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG.

Das Leitungsteam, Frau Silvia Jost und Frau Nadine Krebs, des Kindergartens stellt zugleich die hygienebeauftragten Personen dar.

3. Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen

3.1 Betretungsverbote (u.a. Rückkehr aus Risikogebieten)

Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere

- einer akuten Atemwegserkrankung oder
- einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,

dürfen die Einrichtungen nicht betreten und die Angebote nicht nutzen. Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung. (**Anlage: Handlungsschema Umgang mit Erkältungssymptomen**)

Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Das Betreten ist frühestens 14 Tage nach dem letzten direkten Kontakt zu der Person wieder gestattet.

Weiterhin bestehen präventive Betretungsverbote für Personen, die aus Risikogebieten zurückkommen. Die Eltern werden über diese gesetzliche Regelung informiert und angehalten sich vor einer Rückkehr in die Einrichtung über die Einstufung von Risikogebieten des Robert-Koch-Institutes zu informieren. Die Rückkehrer aus Risikogebieten können zum Negativnachweis einer Infektion einen freiwilligen Test zur Aufhebung des Betretungsverbotes beibringen.

3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen

In der Einrichtung betreute Kinder, die die oben genannten Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechtigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Das Betreten der Einrichtung ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder 14 Tage nach letztmaligem direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet.

Der Zutritt wird vor Ablauf des Zeitraums gestattet, wenn ein Nachweis einer negativen Testung auf den Virus SARS-CoV-2 oder

- ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist,

vorgelegt wird. Der Nachweis oder das ärztliche Attest darf nicht älter als zwei Tage sein.

Die Regelungen zu Betretungsverböten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder bei den Mitarbeitern der Einrichtung einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit einem Arzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der **Telefonnummer 116 117** (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

4. Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht

4.1 Meldepflicht

Sobald die Leitung der Einrichtung Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, wird sie dies dem zuständigen Gesundheitsamt melden und die entsprechenden Angaben weitergeben.

Die bestätigten SARS-COV-2-Infektionen von Personal und betreuten Kindern der Einrichtungen werden durch die Leitung an den Träger gemeldet. Der veranlasst umgehend die Meldung an das TMBJS und das örtliche Jugendamt als „Besonderes Vorkommnis“.

3.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement)

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Sie sorgt für:

- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit der Kinder entsprechend der Gruppenzuordnung der jeweiligen Stufe erfolgt im Gruppenbuch
- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit des Personals erfolgt im Dienstplan
- die tägliche Dokumentation aller holenden und bringender Personen, die die Einrichtung betreten sind dem Formular der abholberechtigten Personen zu entnehmen
- die tägliche Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen, die die Einrichtung betreten erfolgt durch eine separate Dokumentation

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Weiterhin wird durch die Leitung schriftlich dokumentiert:

- die Belehrung der Beschäftigten zum Umgang mit dem Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und allen damit und in diesem Hygieneplan verbundenen Pflichten
- die Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan der Einrichtung
 - Diese Belehrung erhalten die Eltern per Mail zum Ausdrucken und Abgeben zu den Stichtagen 15.09.2020, 15.01.2021 und 15.04.2021

5. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 1 „Regelbetriebs mit präventivem Infektionsschutz“ (GRÜN)

5.1 Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz

Grundsätzlich gelten ab 31.08. die Festlegungen der Einrichtungskonzeption. Dies gilt insbesondere für:

- der Struktur der Bereiche
- der Nutzung der Funktionsräume, Sanitärbereiche und des Freigeländes und
- der Gestaltung der Mahlzeiten und der Ruhephase

Die Öffnungszeiten entspricht dem Rechtsanspruch nach § 2 ThürKigaG und ist wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Änderungen dieser benannten Festlegungen der Einrichtungskonzeption können auf Anweisung des örtlichen Gesundheitsamtes, dem TMBJS oder dem TMASGFF erfolgen (**Anlage 2 Stufenkonzept Kindertagesbetreuung unter Pandemiebedingungen - Ampelübersicht**).

Für unsere Einrichtung bedeutet dies konkret:

- Normale Öffnungszeiten entsprechend der Hausordnung
- Flexibler Personaleinsatz (Früh- und Spätdienst, Springer, etc.)
- Gruppendurchmischung (im Gebäude, in den Außenanlagen und bei pädagogischen Angeboten außerhalb der Einrichtung)
- Die Selbstbedienung bei den Mahlzeiten ist für jedes Kind und in jeder Gruppe umzusetzen.
- Die Mahlzeiten werden in den jeweiligen Bereichen eingenommen
- Frühförderung sowie zusätzliche Förderangebote (Logo, Ergo, etc.) finden vollumfänglich statt.
- Der Kinderwagenraum kann nur von dem Bereich 1 und steht somit nur diesen Kindern zu Verfügung.
- Die Fahrradständer werden nicht wieder vor die Eingänge gestellt, da der Mindestabstand hier nicht gewährleistet werden kann

Über Änderungen werden die Eltern informiert.

5.2 Was heißt präventiver Infektionsschutz?

Wir verfolgen mit diesem Hygienekonzept das Ziel, das Recht aller Kinder auf Bildung und Teilhabe auch während der Corona-Pandemie zu verwirklichen und dennoch einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen.

Deshalb gelten innerhalb dieser Stufe 1 (GRÜN) weiterhin folgende Festlegungen:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Die Aufsicht wird dabei gewährleistet!) statt.
- Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt, z.B. Ausflüge
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan gereinigt. Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln beschränkt sich auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche. Dabei wird die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachtet (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).
- Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften) durchgeführt.
- Elterngespräche werden nach Möglichkeit unter Einhaltung von Mindestabstand durchgeführt.
- Die Elternabende finden zeitlich gestaffelt statt. Die Hygienemaßnahmen werden darin thematisiert.
- Die Nutzung der Flure ist so gestaltet, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird.
- Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt.
- Bei Eingewöhnungen wird darauf geachtet, dass kein direkter Kontakt der Erwachsenen stattfindet.

Die Personensorgeberechtigten, die abholberechtigten Personen und sonstige Besucher des Kindergartens sind verpflichtet im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

6. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 2 „eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz“ (GELB)

6.1 Eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz – Einschränkung des Rechtsanspruchs

Die Betreuung der Kinder erfolgt in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln des § 3 Abs.1 bis 3 und der § 4 bis 5 Abs. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Es gilt eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung. Der in § 2 ThürKigaG definierte Rechtsanspruch auf die Betreuungszeit ist eingeschränkt.

Die Betreuung findet in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr in beständigen Gruppen statt.

Festlegung: Die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen, wobei Beständigkeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal gefordert wird.

Um eine hohe Beständigkeit in Bezug auf die Kinder sowie auf die betreuenden pädagogischen Fachkräfte zu gewährleisten haben wir unsere Gruppen wie folgt aufgeteilt:

Gruppe 1

vier pädagogische Fachkräfte

Gruppe 2

sieben pädagogische Fachkräfte

Gruppe 3

vier pädagogische Fachkräfte

Gruppe 4

sechs pädagogische Fachkräfte + eine Auszubildende

Gruppe 5

vier pädagogische Fachkräfte + eine zusätzliche Sprachfachkraft

Es erfolgen im Rahmen des eingeschränkten Betriebs mit erhöhtem Infektionsschutz **keine** gruppenoffene Arbeit und gruppenübergreifende Aktivitäten.

Zur Kontaktreduzierung sind alle gemeinschaftlichen und gruppenübergreifenden Aktivitäten außerhalb der festen Gruppenstruktur in der Einrichtung untersagt. Das betrifft insbesondere Jahresfeste, Zuckertütenfest, Tag der offenen Tür, gruppenübergreifende Geburtstagsfeiern, auch gruppenübergreifende Vorschulausflüge usw.

Ein Wechsel der Gruppenzusammensetzung und des Betreuungspersonals wird vermieden.

6.2 Räumliche Voraussetzungen

Festlegung: Für jede Gruppe steht jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung. Damit wird eine strikte Trennung der Gruppen ermöglicht.

Gruppe 1 = IST-Gesamtfläche von 166,16 m² mit drei Gruppenräumen, Spielflur

Gruppe 2 = IST-Gesamtfläche von 226,17 m² mit vier Gruppenräumen, Spielflur

Gruppe 3 = IST-Gesamtfläche von 164,71 m² mit drei Gruppenräumen, Spielflur
Gruppe 4 = IST-Gesamtfläche von 225,08 m² mit vier Gruppenräumen, Spielflur
Gruppe 5 = IST-Gesamtfläche von 170,55 m² mit drei Gruppenräumen, Spielflur

Raumnutzung während der Mahlzeiten

Die Mahlzeiten finden in den jeweiligen Räumen der separaten Gruppen statt. Die Tische sind mit größtmöglichem Abstand aufgestellt. Jedem Kind ist jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet.

Schlafräume

Jedes Kind hat einen persönlichen Schlafplatz (Matte, Bett etc.). Die Schlafstellen sind mit dem größtmöglichen Abstand zueinander positioniert und es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen, um eine lange Exposition einer eventuellen Virenlast der Kinder zu vermeiden. Die Bettwäsche wird bei mindestens 60 Grad gereinigt.

Sanitärräume

Die Sanitärräume mit Waschbecken, Dusche und Toiletten befinden sich innerhalb der jeweiligen Gruppen und werden ausschließlich von den Kindern der jeweiligen Gruppe und zeitversetzt genutzt. Dadurch können Kontakte mit Kindern aus anderen Gruppen ausgeschlossen werden. Durch das zeitversetzte Nutzen, wie wir es schon immer praktisch umsetzen, können auch größtmögliche Abstände eingehalten werden.

In den jeweiligen Sanitärbereichen befinden sich auch die Personaltoiletten. Sodass auch das Fachpersonal in ihren jeweiligen Gruppen die dortige Personaltoilette nutzt. Somit gibt es auch hier keine Begegnung mit Fachkräften aus anderen Gruppen.

Flure/ Eingänge

Die Spielflure, in den sich auch die Garderoben befinden, werden ausschließlich von den Kindern und Fachkräften der jeweiligen Gruppe genutzt. Aufgrund unserer Gestaltung der Bring- und Abholsituation betreten die Eltern unsere Einrichtung nicht. Somit entstehen auch keine Ansammlungen von Personen in den Fluren und ebenso auch keine Durchmischung von unterschiedlichen Gruppen. Die Kinder werden von den Fachkräften der jeweiligen Gruppe entgegengenommen. Die Eingänge der Einrichtung sind den Gruppen wie folgt zugeordnet:

1. **Gruppe 1 und Gruppe 3** nutzen als Eingang das linke Gartentor bei den Mülltonnen. Wobei die Kinder der Gruppe 1 über den Terrassenbereich von den Fachkräften in ihre Gruppe begleitet werden. Die Kinder der Gruppe 3 benutzen als einzige Gruppe den linken Treppenaufgang.
2. **Gruppe 2** nutzt den linken Haupteingang und führt ihre Kinder in den Bereich der sich im EG mittig befindet.
3. **Gruppe 4** nutzt den rechten Haupteingang und rechten Treppenaufgang
4. **Gruppe 5** nutzt das als Eingang das rechte Gartentor, beim Schuppen und ebenso den rechten Treppenaufgang.

Auch wenn die Gruppen 4 und 5 beide den rechten Treppenaufgang nutzen, so können es die Fachkräfte so gestalten, dass erst die Kinder der einen Gruppe und dann die Kinder der anderen Gruppe in ihre jeweiligen voneinander getrennten Bereiche gehen.

Freigelände

Der Aufenthalt im Freien hat aus infektionshygienischer Sicht Vorrang zum Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Es wird beachtet, dass das Freigelände der Einrichtung nur von jeweils einer Gruppe benutzt wird bzw. von mehreren Gruppen in jeweils abgetrennten Bereichen mit einem Mindestsicherheitsabstand von 1,5 Meter dazwischen genutzt wird. Der Nutzungsplan des Außenbereiches sieht wie folgt aus:

1. **Gruppe 1** nutzt das abgetrennte Areal für den U2 Bereich mit Sandkiste und Nestschaukel.
2. **Gruppe 2** nutzt das abgetrennte Areal auf dem Wiesenbereich unter Nutzung des zugehörigen Terrassenbereiches.
3. **Gruppe 3** nutzt das abgetrennte Areal um den Matschplatz und Kletterpfad.
4. **Gruppe 4** nutzt das abgetrennte Areal um den Spielturm und der linksseitig davon gelegenen Wiese.
5. **Gruppe 5** nutzt das abgetrennte Areal um die große Nestschaukel mit der zugehörigen Grünfläche.

Vormittags findet ein täglicher Wechsel der Nutzung eben genannter Areale statt. Dies wird im Dienstplan festgehalten und dient somit auch dem schriftlichen Nachweis der Nutzung des Außengeländes.

Nachmittags finden sich die Gruppen, sollten sie wetterbedingt in Außengelände gehen, ausschließlich in den o.g. zugewiesenen Arealen ein.

Die einzelnen Gruppen unternehmen regelmäßig Ausflüge und Spaziergänge in die nähere Umgebung.

Die einzelnen Gruppen unternehmen regelmäßig Ausflüge und Spaziergänge in die nähere Umgebung.

Umgebung der Einrichtung

Solange der eingeschränkte Regelbetrieb gilt, kann der Kinderwagenraum ausschließlich von den Eltern aus der Gruppe 1 (U2 Bereich) genutzt werden. Die Fahrradständer stehen in dieser Zeit leider nicht zur Verfügung, da wir hier die Mindestabstände nicht gewährleisten können.

6.3 Personal

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKitaG ist weiterhin gewährleistet. Das Personal ist festen Gruppen zugeordnet. Insbesondere im Früh- und Spätdienst ist sichergestellt, dass keine neuen Kontakte durch die Übernahme von Kindern aus anderen Gruppen erfolgen. Die Zuordnung des Personals nach festen Gruppen ist wie folgt festgelegt:

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKitaG ist weiterhin gewährleistet.

Das Personal ist festen Gruppen zugeordnet.

Jede Gruppe hat seinen eigenen Früh-, Spät- und Mitteldienst. Somit ist sichergestellt, dass keine neuen Kontakte durch die Übernahme von Kindern aus anderen Gruppen erfolgen. Die Zuordnung des Personals nach festen Gruppen ist wie folgt festgelegt:

Gruppe 1: Frau Schott, Frau Kiel, Frau Kucharski, Frau Dittmar, Frau Hofmann

Gruppe 2: Frau Skopinzew, Frau Kirchner, Frau Koch, Frau Christen, Frau Schnauß, Herr Müller, Frau Fleischmann, Frau Büchner (PiA)

Gruppe 3: Frau Sorber, Frau Schweinitzer, Frau Kollatz, Frau Krink-Sinn

Gruppe 4: Frau Procob, Frau Wagner, Frau Eichhorn, Frau Wetzel, Herr Horn, Frau Bogieczyk-Kessler

Gruppe 5: Frau Papst, Frau Müller, Frau Sult, Frau Stadtlander, Frau Bading

Aufgrund von Personalausfall kann es jederzeit zu einer Schließung der gesamten Gruppe kommen, da dieser Ausfall nicht durch den Einsatz von pädagogischen Kräften aus anderen Gruppen kompensiert werden kann.

Zur Vermeidung der Schließung einer ganzen Gruppe, werden wir im Bedarfsfall Rücksprache mit einzelnen Eltern halten, um Sie um eine vorübergehende häusliche Betreuung zu bitten.

6.4 Bringen und Holen der Kinder

Das Bringen und Abholen der Kinder ist für die Gruppen auf bestimmte Eingänge festgelegt. Oberste Priorität hat das Vermeiden Kontakten der Kinder und erwachsenen Personen unterschiedlicher Gruppen.

Das Bringen und Abholen der Kinder ist für die Gruppen auf bestimmte Eingänge und zu bestimmten Zeiten festgelegt.

Eltern können ihre Kinder in der Zeit von **07:30 – 08:30 Uhr (Bring-Zeit)** bringen und in der Zeit von **14:30 – 15:30 Uhr (Abhol-Zeit)** abholen. Diese festgelegte Bringe- und Abholzeiten gewährleisten eine persönliche Entgegennahme der Kinder durch das Fachpersonal an den zugewiesenen Eingängen, ohne dass es zu einer Ansammlung oder Durchmischung von Kindern und Eltern kommt. Da wir **insgesamt vier verschiedene Eingänge** nutzen, können wir auch unnötige Wartezeiten verhindern.

1. **Gruppe 1 und Gruppe 3** nutzen als Eingang das linke Gartentor bei den Mülltonnen. Wobei die Kinder der Gruppe 1 über den Terrassenbereich von den Fachkräften in ihre Gruppe begleitet werden. Die Kinder der Gruppe 3 benutzen als einzige Gruppe den linken Treppenaufgang.
2. **Gruppe 2** nutzt den linken Haupteingang und führt ihre Kinder in den Bereich der sich im EG mittig befindet.
3. **Gruppe 4** nutzt den rechten Haupteingang und rechten Treppenaufgang

4. **Gruppe 5** nutzt das als Eingang das rechte Gartentor, beim Schuppen und ebenso den rechten Treppenaufgang.

Abweichende Bring- und Abholzeiten können selbstverständlich jederzeit telefonisch abgesprochen werden.

Durch die Verwendung aller uns zur Verfügung stehender Eingänge sowie die konkrete Zuteilung der Gruppen zu den Eingängen, können wir einer Begegnung von Kindern und Fachkräften aus verschiedenen Gruppen entgegenwirken.

Dadurch brauchen die Eltern bei uns gar nicht die Einrichtung betreten und wir können hier unnötige Begegnungen/ Kontakte ausschließen.

Kommt es dennoch kurzzeitig zu Wartezeiten, so sind vor den jeweiligen Eingängen Abstandsmarkierungen angebracht und Eltern/ Wartenden darauf verwiesen, diese einzuhalten.

Sollten Eltern im Bedarfs- und Einzelfall in die Einrichtung kommen, so müssen sie einen geeigneten Mund- und Nasenschutz tragen.

Die Eltern sind schriftlich belehrt, auf das Abstandsgebot und das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes beim Betreten der Einrichtung zu achten.

Die Eltern sind schriftlich belehrt, auf das Abstandsgebot zu achten.

6.5 Eingewöhnungen

Eingewöhnungen finden mit möglichst einer festgelegten Begleitperson statt. Dabei wird darauf geachtet, dass kein Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.

6.6 Frühförderung

Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (MNS/ MNB, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert.

6.7 Umsetzung der hygienischen Standards und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung

Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.

- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- In die Einrichtung wird kein privates Spielzeug mitgebracht und es erfolgt kein Austausch von Spielzeug oder pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen. Die Aufbewahrung von Kuscheltieren etc., die zum Einschlafen von den Kindern benötigt werden, erfolgt separat.
- Schnuller etc. werden personenbezogen aufbewahrt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein, auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben.
- Die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird.
- Die Ess- und Schlafplätze der Kinder werden personalisiert, es gibt keine freie Auswahl.
- Es werden Papier-/Einmalhandtücher mit entsprechenden Auffangbehältern benutzt.
(oder) Bei der Benutzung von Stoffhandtüchern werden die allgemeinen Hygienegrundsätze zu Nutzung und Wechsel, Abstand von anderen Handtüchern mindestens 30 Zentimeter eingehalten.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Das Zähneputzen wird in der Stufe 2 nicht umgesetzt.
- Auf eine regelmäßige Stoßlüftung unter Achtung der Aufsicht wird geachtet
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan angemessen und regelmäßig gereinigt.
- Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Die Dienstberatungen/Teambesprechungen werden im vorgeschriebenen Abstand absolviert.
- Elterngespräche und Fachberatung werden nach Möglichkeit telefonisch und/oder online oder im Abstand organisiert.

7. Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzes an den Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Kontext der Stufe 3 „Schließung“ (ROT)

7.1 Schließung der Einrichtung mit Notbetreuung (präventive Schließung)

Das örtliche Gesundheitsamt trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Kindertageseinrichtung, wenn das Infektionsgeschehen in der Region so ansteigt, dass der Betrieb im Sinne des Bevölkerungsschutzes nicht mehr verantwortet werden kann.

Der Träger und die Leitung entscheiden mit dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt, für welche Kinder eine Notbetreuung akut notwendig ist, um das öffentliche Leben aufrechtzuerhalten.

Orientierung ist die letzte Aktualisierung der Regelungen über die „Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen“ des TMBJS vom 23.04.2020.

Entsprechend der Erfahrung der letzten Monate hat sie Kenntnis darüber, bei welchem Kind eine Notbetreuung entsprechend der definierten Gruppe A+, A, B oder C notwendig sein könnte.

Die Betreuung findet in separaten Gruppen von maximal 15 Kindern statt.

Kinder werden nur betreut, wenn die Eltern glaubhaft erklären, dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist oder ohne eine Betreuung das Kindeswohl gefährdet ist.

Der Träger meldet die Schließung der Einrichtung als „Besonderes Vorkommnis“ an das Jugendamt und das TMBJS (Meldeformular siehe: <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis/>)

E-Mail: BesInfo@tmbjs.thueringen.de

Telefon: **0361/ 57 3411 115**

7.2 Schließung der Einrichtung ohne Notbetreuung (reaktive Schließung)

Das örtliche Gesundheitsamt trifft die Entscheidung bzgl. der Schließung der Kindertageseinrichtung, wenn praktisch alle Beteiligten der Kindertageseinrichtung als Kontaktpersonen von einer konkret nachgewiesenen Infektion betroffen sind.

Niemand darf die Einrichtung betreten. Eine Notbetreuung ist nicht möglich.

Der Träger meldet die Schließung der Einrichtung als „Besonderes Vorkommnis“ an das Jugendamt und das TMBJS (Meldeformular siehe: <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis/>)

E-Mail: BesInfo@tmbjs.thueringen.de

Telefon: **0361/ 57 3411 115**

8. Umgang mit externen Kursanbietern

Kursanbietern die in mehreren Schulen und Kindergärten unterwegs sind, dürfen auch weiterhin keine Angebote in unserer Einrichtung durchführen. Dies gilt für uns derzeit bis zum 31.12.2020.

Nach Absprache mit dem Jugendamt möchten wir so einer Weiterverbreitung nach einer möglichen Infizierung entgegenwirken.

Der derzeit reine Elternkurs „Fitnessboxen für Frauen“ kann nach Rücksprache stattfinden, da der Turnraum ausschließlich über einen separaten Eingang betreten und verlassen werden kann. Die Eltern nutzen eine Seitentreppe die auch nicht durch die Einrichtung führt. Somit gibt es keine Vermischung mit anderen Eltern, Gäste oder Besucher der Einrichtung.

Die Eltern nutzen zum Verlassen des Turnraumes die Seitentreppe. Wenn sie dann ihre Kinder abholen möchten, gelangen sie über die Haupteingänge in die Bereiche, wobei alle verpflichtend ab Betreten der Einrichtung eine Mund-Nasen-Abdeckung tragen.

Bei einer maximalen Teilnehmeranzahl von 12 Personen ist der Mindestabstand im Turnraum (ca. 5m x 10m) sehr großzügig gewährleistet.

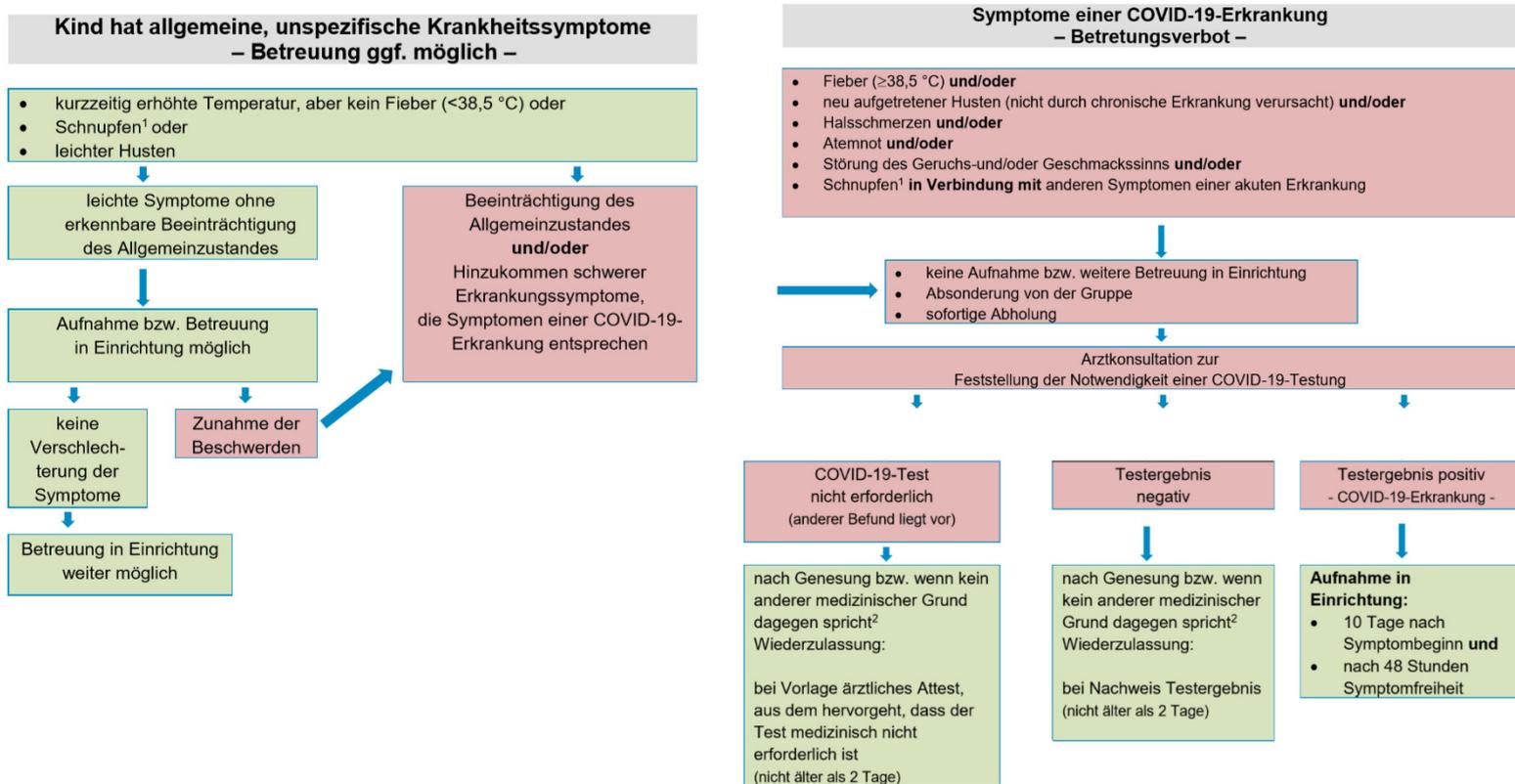
Eine separate Sanitäreinrichtung wird nach dem Kurs gereinigt und desinfiziert.

Die Kursteilnehmer bringen ihre eigenen Getränke mit und es steht ausreichend Seife und Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Anlage1

Handlungsschema zum Umgang mit Erkältungssymptomen

Handlungsschema zum Umgang mit Erkältungssymptomen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kontext von COVID-19-Infektionen



Stand: 2. August 2020

Weitere Gründe für ein Betretungsverbot:

- direkter Kontakt zu einer Person mit bestätigter COVID-19-Erkrankung
→ Aufnahme in Einrichtung 14 Tage nach letztem Kontakt
- Reiserückkehrer aus Risikogebiet
→ Vorlage COVID-19-Test mit negativem Ergebnis

Weitere Hinweise:

- Der Test auf SARS-CoV-2 muss nicht zwangsläufig von einem Kinderarzt veranlasst werden. Es kann auch z.B. ein Allgemeinarzt konsultiert werden.

- Vasomotorische Rhinitis** („Schnupfnase“) als alleiniges Symptom rechtfertigt keinen Ausschluss vom Besuch der Einrichtung. Es muss ein weiteres Symptom wie Husten, Halsschmerzen, Atemnot, Fieber oder akuter Geschmacks- o. Geruchssinnverlust hinzukommen.
- Sofern kein gesetzliches Betretungsverbot nach § 34 IfSG aufgrund einer anderen Erkrankung vorliegt.

Anlage 2

Stufenkonzept Kindertagesbetreuung unter Pandemiebedingungen

Stufe 1: Regelbetrieb mit präventivem Infektionsschutz

Infektionsgeschehen in der Einrichtung

keine Infektion

Maßnahmen

- Rechtsanspruch auf 10 Stunden Betreuung
- Umsetzung aller Konzepte möglich
- Beachtung erhöhter Hygienemaßnahmen (Handhygiene, Hust- und Niesetikette, Kontaktmanagement, Empfehlung zum Tragen von MNB für abholberechtigte Personen)
- unnötige Körperkontakte, wie Händeschütteln, vermeiden
- Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase, Mund vermeiden
- Taschentücher nur einmalig benutzen und sofort entsorgen
- präventive Betretungsverbote für Covid-19 symptomatische Personen und Rückkehrer aus Risikogebieten
- freiwillige Tests des Personals und Aufbau des thüringenweiten Frühwarnsystems
- Verfolgung jedes Einzelfalls und enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (Kontaktmanagement notwendig)

Infektionsgeschehen in der Region

geringes Infektionsgeschehen jenseits des Kindergartens



Stufe 2: Eingeschränkter Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

Infektionsgeschehen in der Einrichtung

begrenzt, Einzelfälle

Maßnahmen

- Betretungsverbote für alle Kontaktpersonen
- Meldung an Gesundheitsamt und TMBJS
- Instrumente des eingeschränkten Regelbetriebes nutzen
z.B.: Rückkehr zu festen Gruppen

Infektionsgeschehen in der Region

steigende Infektionen, Übergreifen auf die Kita droht

Maßnahmen

- Kontaktminimierung
- Abstimmung zwischen beteiligten Behörden und Einrichtungen vor Ort
- Instrumente des eingeschränkten Regelbetriebes nutzen; z.B.: Rückkehr zu festen Gruppen



Stufe 3: Schließung

Infektionsgeschehen in der Einrichtung

viele Infektionen; praktisch alle gelten als Kontaktperson

Maßnahmen

- Schließung der Einrichtung

Infektionsgeschehen in der Region

gefährliche Ausbrüche, Entwicklung zum Hot Spot

Maßnahmen

- regionaler „Lockdown“
- bei längerer Dauer des Lockdowns (mehr als zwei Wochen): Notbetreuung möglich

